



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/421 I, 09.08.2019

Unser Zeichen  
F4-2084-11-3-4

München  
\_\_03.09.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Andreas Winhart (AfD) vom  
06.08.2019 betreffend Geduldete Personen im Landkreis Weilheim-Schongau**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung zu den Fragen 1.1 und 1.2:

Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass sich der Begriff der "zentralen Asylunterkünfte" auf Asylunterkünfte in Form von Gemeinschaftsunterkünften bezieht. Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentrale Unterkünfte sind Einrichtungen im Bereich der sogenannten Anschlussunterbringung, unabhängig von der Unterkunftsgröße richtet sich die Unterscheidung dabei allein nach dem Betreiber: Gemeinschaftsunterkünfte werden von den Bezirksregierungen, dezentrale Unterkünfte von den Landkreisen und kreisfreien Städten betrieben.

zu 1.1.

*Wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau leben 2019 in zentralen Asylunterkünften? (Zeitraum Januar 2019 bis Juli 2019, bitte monatsgenau angeben)*

zu 1.2

Wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau leben 2019 in dezentralen Asylunterkünften? (Zeitraum Januar 2019 bis Juli 2019, bitte monatsgenau angeben)

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Unterbringungszahlen stellen sich im Landkreis Weilheim-Schongau wie folgt dar:

**Gemeinschaftsunterkünfte:**

Monat	Anzahl
31.01.2019	157
28.02.2019	160
31.03.2019	153
30.04.2019	157
31.05.2019	156
30.06.2019	154
31.07.2019	149

**Dezentrale Unterkünfte:**

Monat	Anzahl
31.01.2019	959
28.02.2019	962
31.03.2019	969
30.04.2019	950
31.05.2019	932
30.06.2019	923
31.07.2019	897

zu 1.3.

Wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau bewerben sind vom Aufenthaltsstatus geduldet? (Zeitraum Januar 2019 bis Juli 2019, bitte monatsgenau angeben)

zu 2.1.

Wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau, mit geduldetem Aufenthalt, haben als Grund der Duldung Homosexualität?

zu 2.2.

Wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau, mit geduldetem Aufenthalt, haben als Grund der Duldung politische Verfolgung im Herkunftsland?

zu 2.3.

*Wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau, mit geduldetem Aufenthalt, haben als Grund der Duldung religiöse Verfolgung im Herkunftsland?*

zu 3.1

*Bei wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Suizidversuches gewährt worden?*

zu 3.2.

*Bei wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund einer psychischen Erkrankung gewährt worden?*

zu 3.3.

*Bei wie viele Personen im Landkreis Weilheim Schongau, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund einer körperlichen Erkrankung gewährt worden?*

Die Fragen 1.3 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Statistische Daten zu geduldeten Personen aufgeschlüsselt nach Landkreisen, in denen die Geduldeten ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Aufenthalt haben, liegen nicht vor und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht erhoben werden.

#### Vorbemerkung zu den Fragen 4.1 bis 6.3

Aus der Auswertung des Ausländerzentralregisters, welche das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Ausländerbehörden regelmäßig zur Verfügung stellt, ist nicht ersichtlich, ob die dort erfassten ausreisepflichtigen und geduldeten Personen nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren oder aus sonstigen Gründen (z.B. nach einer Ausweisung oder Genehmigungsversagung) ausreisepflichtig sind. Es liegen daher keine statistischen Daten zu geduldeten Personen aufgeschlüsselt nach abgelehnten Asylbewerbern und aus sonstigen Gründen Ausreisepflichtiger vor. Ebenso liegt keine Aufschlüsselung der geduldeten Personen nach sexueller Orientierung, Religion oder einzelnen Erkrankungen als Grund

der Duldung vor. Eine Erhebung der Daten ist mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Personen, die um Asyl nachsuchen, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet ab Ausstellung des Ankunftsnachweises gestattet (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz). Dies gilt grundsätzlich auch für Personen, die unabhängig von einem Asylverfahren ausreisepflichtig sind und erst später einen Asylantrag stellen. Asylsuchende sind während der Dauer des Asylverfahrens nicht ausreisepflichtig. Eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) kommt für diesen Personenkreis daher nicht in Betracht.

zu 4.1.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Suizidversuches während dem Asylverfahren gewährt worden?*

zu 4.2.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Suizidversuches vor Beginn des Asylverfahren gewährt worden?*

zu 4.3.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Suizidversuches nach Abschluss des Asylverfahren nachträglich gewährt worden?*

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Nach der Auswertung des Ausländerzentralregisters sind in Bayern derzeit (Stand: 31.07.2019) 209 Personen aus medizinischen Gründen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geduldet.

zu 5.1.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Wechsels der Religion während dem Asylverfahren gewährt worden?*

zu 5.2.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Wechsels der Religion vor Beginn des Asylverfahren gewährt worden?*

zu 5.3.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Wechsels der Religion nach Abschluss des Asylverfahren nachträglich gewährt worden?*

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Der Wechsel der Religion stellt grundsätzlich keinen Grund dar, der zu einer Aussetzung der Abschiebung führt. Insbesondere wird die Abschiebung hierdurch nicht per se rechtlich oder tatsächlich unmöglich. Es handelt sich vielmehr um einen Umstand, der grundsätzlich durch das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens zu überprüfen ist. Wenn bei einer Rückkehr ins Herkunftsland eine beachtliche Verfolgungsgefahr aufgrund des Religionswechsels droht, kommt – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – die Zuerkennung eines asylrechtlichen Schutzstatus in Betracht.

zu 6.1.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Wechsels der sexuellen Orientierung während dem Asylverfahren gewährt worden?*

zu 6.2.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Wechsels der sexuellen Orientierung vor Beginn des Asylverfahren gewährt worden?*

zu 6.3.

*Bei wie viele Personen in Bayern, mit geduldetem Aufenthalt, ist die Duldung auf Grund eines Wechsels der sexuellen Orientierung nach Abschluss des Asylverfahrens nachträglich gewährt worden?*

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Der Wechsel der sexuellen Orientierung stellt grundsätzlich keinen Grund dar, der zu einer Aussetzung der Abschiebung führt. Insbesondere wird die Abschiebung hierdurch nicht per se rechtlich oder tatsächlich unmöglich. Es handelt sich vielmehr um einen Umstand, der grundsätzlich durch das BAMF im Rahmen des Asylverfahrens zu überprüfen ist. Wenn bei einer Rückkehr ins Herkunftsland eine beachtliche Verfolgungsgefahr aufgrund des Wechsels der sexuellen Orientierung droht, kommt – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – die Zuerkennung eines asylrechtlichen Schutzstatus in Betracht.

zu 7.1.

*Wie viele geduldete Personen haben 2019 den Freistaat bislang freiwillig ins EU-Ausland verlassen?*

zu 7.2.

*Wie viele geduldete Personen haben 2019 den Freistaat bislang freiwillig ins Nicht-EU Ausland verlassen?*

zu 7.3.

*Wie viele geduldete Personen haben 2019 den Freistaat bislang freiwillig in andere Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland verlassen?*

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im ersten Halbjahr 2019 reisten 5.594 Personen, die zuvor in Bayern aufhältig waren, freiwillig aus (Stand: 30.06.2019). Statistische Daten zu freiwilligen Ausreisen aufgeschlüsselt nach Zielstaaten der Ausreise oder ausreisepflichtigen und

geduldeten Personen liegen nicht vor und können mit vertretbarem Verwaltungsaufwand auch nicht ermittelt werden. Ausreisepflichtige Personen, die nach Kenntnis der zuständigen Ausländerbehörden ihren Aufenthalt von Bayern in ein anderes Bundesland verlegen, gelten nicht als freiwillig ausgereist.

zu 8.

*Bewertet die Staatsregierung die Zahl der geduldeten Personen in Bayern als zu hoch?*

Bei einer Duldung handelt es sich nicht um einen besonderen Aufenthaltstitel, auch wird durch die für die Duldungserteilung vorausgesetzte Ausreisepflicht durch diese nicht beseitigt. Vielmehr handelt es sich bei Geduldeten um Ausreisepflichtige, bei denen die Abschiebung regelmäßig wegen Unmöglichkeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auszusetzen war. Bei Vorliegen entsprechender Gründe besteht in der Regel ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Duldung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär